

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufsgeschäfte der HORI Bauservice GmbH (nachfolgend auch HORI Bauservice genannt)

## Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Kaufvertragsabschlüsse von HORI Bauservice. Sie gelten auch für künftige Vertragsabschlüsse, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Verwendet der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen, sind diese nur insoweit wirksam, als sie diesen AGB nicht widersprechen oder durch HORI Bauservice schriftlich anerkannt wurden. Der Kunde erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, durch Annahme der Leistungen an.

## I. Begriffsbestimmungen

1. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne daß ihnen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
2. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in der Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbeziehungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## II. Vertragsschluß

1. Die Angebote von HORI Bauservice sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde gegenüber HORI Bauservice verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
3. HORI Bauservice ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
4. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, wird HORI Bauservice den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
5. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, soweit die Nichtbelieferung nicht von HORI Bauservice zu vertreten ist.
6. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit des Kaufgegenstandes unverzüglich informiert. Eine ggf. bereits erhaltene Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
7. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von HORI Bauservice gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB's per E-Mail übermittelt.
8. Ist der Kunde Verbraucher, erhält er darüber hinaus bei Annahme des Kaufangebotes eine gesonderte Widerrufsbelehrung.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich HORI Bauservice das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich HORI Bauservice das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, HORI Bauservice jeden Zugriff Dritter auf die Ware (z. B. im Falle einer Pfändung) sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
5. HORI Bauservice ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
6. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt HORI Bauservice bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. HORI Bauservice nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. HORI Bauservice behält sich vor, die Forderung selbst oder durch einen beauftragten Dritten einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
7. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für HORI Bauservice. Erfolgt eine Verarbeitung mit HORI Bauservice nicht gehörenden Gegenständen, so erwirkt HORI Bauservice an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von HORI Bauservice gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Gleiches gilt, wenn die Ware mit anderen, HORI Bauservice nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

## IV. Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

Bei Fernabsatzverträgen gilt zusätzlich das Folgende:

1. Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Über das Recht zum Widerruf erhält der Verbraucher bei Annahme des Kaufangebots durch HORI Bauservice eine separate Widerrufsbelehrung.
2. Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die gelieferte Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu 40,- Euro der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über 40,- Euro hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
3. Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, daß die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen. Im Falle der Veräußerung von Toiletten und mobilen Raumeinheiten liegt eine über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung insbesondere dann vor, wenn die Gegenstände an Versorgungseinrichtungen angeschlossen und betrieben werden.

## V. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, für den Betrieb der Waren etwaig notwendige behördliche Genehmigungen selbst einzuholen. Die Voraussetzungen zum Anschluß der veräußerten Ware an Versorgungseinheiten hat der Kunde selbst zu gewährleisten.

## VI. Liefertermine

Vertragliche vereinbarte Lieferzeiten gelten nicht als Fixtermine, sondern werden nur annähernd vereinbart. Eine Leistung ist erst dann als verspätet anzusehen, wenn die vereinbarte Lieferzeit um mehr als 2 Wochen überschritten wird. Der Kunde ist erst dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn HORI Bauservice nicht vor Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist liefert.

## VII. Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

## VIII. Rügepflicht und Gewährleistung

1. Ist der Käufer Unternehmer, leistet HORI Bauservice für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. HORI Bauservice ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher ist.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Unternehmer müssen HORI Bauservice offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei gebrauchten Gütern übernimmt HORI Bauservice gegenüber Unternehmern keine Gewährleistung.
5. Verbraucher müssen HORI Bauservice innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei HORI Bauservice. Unterläßt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, soweit arglistig gehandelt wurde. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.
6. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
7. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
8. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn HORI Bauservice die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
9. Für die Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde HORI Bauservice den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
10. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäß Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
11. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist HORI Bauservice lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
12. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch HORI Bauservice nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## IX. Haftungsbeschränkungen

1. Steht dem Kunden für den Fall schuldhafter Pflichtverletzungen oder aus sonstigen Rechtsgründen ein Anspruch auf Schadensersatz zu, wird dieser zu Gunsten von HORI Bauservice dahingehend begrenzt, daß HORI Bauservice haftet
  - a) in voller Schadenshöhe nur bei grobem Verschulden ihrer Organe oder leitenden Angestellten;
  - b) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
  - c) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
2. Der Höhe nach haftet HORI Bauservice nur auf Ersatz des typisch voraussehbaren Schadens.
3. Voraussehbare Schäden werden in Fällen von Sach- und Vermögensschäden auf 150.000,- Euro und bei Bearbeitungsschäden auf 10.000,- Euro begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern HORI Bauservice die dazu führende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn HORI Bauservice Arglist vorwerfbar ist.

## X. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz- oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
3. Als Privatperson sind Sie ab 01.08.2004 dazu verpflichtet, diese Rechnung und den Zahlungsbeleg (Kontoauszug) 2 Jahre aufzubewahren.
4. Auf eine bestehende Bonusvereinbarung wird hingewiesen.

## XI. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Abschluß von Kaufverträgen werden von HORI Bauservice Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet.

## XII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gerichtsstand ist - soweit die Parteien Kaufleute sind - Hanau.

L129/548/02/08/H48/051202